

I. Bürgermeisteramt
der Stadt Rheinau

7597 Rheinau

Kreisbauamt
Badstr. 20

Herr Bruder
0781/805-224

SG 303

07.01.1986

Satzung der Stadt Rheinau über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten
Stadtteil Diersheim, Gewann Rißbühn

Bezug: Antrag vom 13.12.1985

Anl.: 1 Fertigung

Hiermit erteilen wir der von Ihrem Gemeinderat beschlossenen Satzung vom 09.12.1985 zur Festlegung von Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Stadtteil Diersheim im Gewann Rißbühn die Genehmigung gemäß § 34 Abs. 2 BBauG i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256) i.V.m. § 1 Abs. 1 der 2. Verordnung der Landesregierung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 18.12.1979 (GBl. 1980 S. 42). Der beigegefügte Lageplan bildet einen Bestandteil dieses Bescheides.

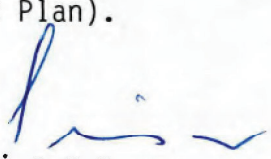
Die Genehmigung der Satzung ist nach § 12 BBauG ortsüblich bekanntzumachen. Die Satzung ist nach Wirksamwerden der Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle die Satzung mit Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird die Satzung rechtsverbindlich.

Im übrigen verweisen wir auf § 155 a BBauG und § 4 Abs. 4 GemO und bitten, einen entsprechenden Vermerk bei der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung beizufügen. Wir empfehlen folgenden Wortlaut:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Satzung über die Festlegung von Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, mit Ausnahme der Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung, ist unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Wir bitten, uns nach Inkrafttreten der Satzung den Tag des Wirksamwerdens der Bekanntmachung mitzuteilen. Ein Verkündungsblatt ist mit vorzulegen.

- ✓ II. Nachricht hiervon erhält das SG 301.2, Herren Macher und Roegner, (mit Plan).


S e i s e r

S t a d t R h e i n a u
Ortenaukreis

S a t z u n g
über die Grenzen für den im
Zusammenhang bebauten Ortsteil
Rheinau-Diersheim

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionen im Städtebaurecht vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 588), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 17. Dezember 1984 (GBl. S. 675) hat der Gemeinderat der Stadt Rheinau folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Rheinau-Diersheim, Bereich Ribbühn werden gemäß § 34 Abs. 2 BBauG festgelegt.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Rheinau-Diersheim werden in dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Lageplan vom 22. März 1985 dargestellt.

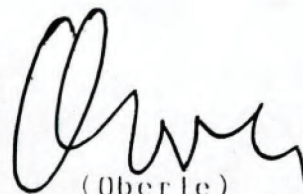
§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Rheinau, 09.12.1985

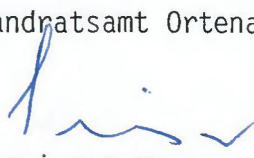


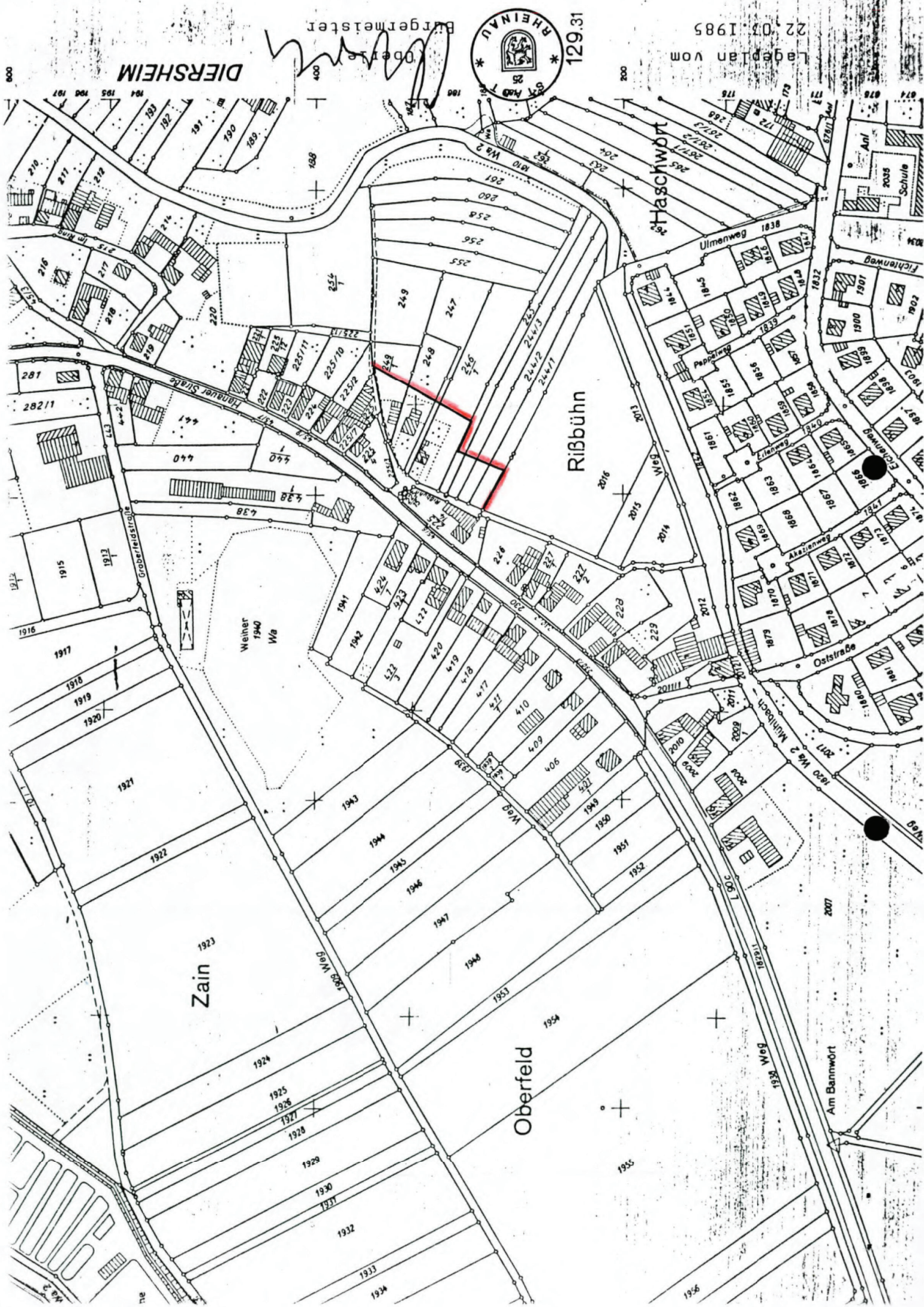

(Oberle)
Bürgermeister

Zugehörig zum Bescheid vom 07.01.1986

Offenburg, 07.01.1986
Landratsamt Ortenaukreis




S e i s e r



Zugehörig zum Bescheid vom 07.01.1986

Offenburg, 07.01.1986

Landratsamt Ortenaukreis



S e i s e r